



# Amtsblatt für Brandenburg

**29. Jahrgang**

**Potsdam, den 21. November 2018**

**Nummer 47**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft</b>	
Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ .....	1135
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ .....	1145
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ .....	1154
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost und Auflösung des Zweckverbandes .....	1164
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	1165
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren am Standort in 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme .....	1166
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Boitzenburg</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1167
<b>BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1168

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	1169
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	1169

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
„Dahme-Notte“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 18. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. September 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, die in der Verbandsausschusssitzung am 5. September 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/1+8#235358/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 18. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter

**Neufassung  
der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Dahme-Notte“**

§ 1  
**Name und Sitz (§ 3 WVG)**

Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Dahme-Notte“ und hat seinen Sitz in Mittenwalde, Ortsteil Gallun, im Landkreis Dahme-Spreewald.

§ 2  
**Verbandsgebiet (§ 6 WVG)**

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Dahme (Gewässerkennzahl: 5828) ohne die Storkower Gewässer von unterhalb der Mündung Dahme-Umflut-Kanal bis oberhalb der Mündung Oder-Spree-Kanal
- des Teltowkanals (Gewässerkennzahl: 5838) vom Abzweig aus der Dahme bis unterhalb Eugen Kleine Brücke
- des Hammerfließes (Gewässerkennzahl: 5844) von der Quelle bis zum Pegel Schmelze, Wehr Oberpegel
- des Großbeerener Grabens (Gewässerkennzahl: 5846) von der Quelle bis oberhalb der Mündung Amtsgraben

- des Dahme-Umflut-Kanals (Gewässerkennzahl: 582816) von oberhalb der Mündung Siebenseengebiet bis zur Mündung in die Dahme
- des Baruther Buschgrabens (Gewässerkennzahl: 582814) soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3  
**Rechtsform (§ 1 WVG)**

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 4  
**Aufgaben (§ 2 WVG)**

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und hierfür die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasser-

haushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,

4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Bbg WG umfasst sind.

#### § 5

##### **Mitglieder (§ 2 GUVG)**

- (1) Gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG sind:
1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
  2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
  3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 ist ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Der Geschäftsführer bestätigt die Mitgliedschaft.
- (3) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 3 wird durch die Entscheidung des Verbandsvorstands begründet oder beendet. Der Vorstand kann Regeln zur Begründung einer freiwilligen Mitgliedschaft treffen. Die Regeln beziehen sich auf die Mindesthöhe der finanziellen Aufwendungen, die der Verband auf sich nimmt.
- (5) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (Anlage 1). Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

#### § 6

##### **Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer**

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. und I. Ordnung gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG auf.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung und I. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

#### § 7

##### **Benutzung von Grundstücken**

Bei der Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 8

##### **Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Gewässer und Anlagen wird jährlich eine Verbandsschau durchgeführt.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er wählt für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte für unbestimmte Zeit. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schauführer zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel und erstattet dem Verbandsausschuss Bericht.
- (5) Die Schaubeauftragten und der Schauführer erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung einen pauschalen Betrag, der in einer Aufwandsentschädigungsordnung festgelegt wird.

#### § 9

##### **Verbandsorgane**

Der Verband hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. den Verbandsausschuss und
3. den Vorstand.

#### § 10

##### **Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 9) und die Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes für jede Sitzung des Verbandsausschusses als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und ihre Reisekosten erstattet.

(3) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorstandsvorstehers, erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung.

(4) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung.

(5) Der Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für jede von ihnen durchgeführte Gewässerschau eine pauschale Aufwandsentschädigung.

(6) Vertreter in der Mitgliederversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(7) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und der Reisekostenerstattung entscheidet der Verbandsausschuss gesondert in einer Aufwandsentschädigungsordnung.

#### § 11 Inkompatibilität

(1) Es ist nicht zulässig, dass eine Person zur gleichen Zeit Mitglied des Vorstandes und des Verbandsausschusses ist.

(2) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Mitglied des Vorstandes sein.

#### § 12 Geschäftsordnung, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsorgane können jeweils für das sie betreffende Verfahren eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Die Sitzungen der Verbandsorgane sind nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Verbandsausschusses teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht.

(3) Auch andere, als die in Absatz 2 genannten Personen, können an den Sitzungen der Verbandsorgane ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Mitglieder des Verbandsorgans zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsorgans vorher ausdrücklich zustimmen.

#### § 13 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzung der jeweiligen Verbandsorgane ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Aus der Sitzungsniederschrift muss sich der Verlauf der Sitzung und deren Ergebnisse (Beschlüsse und Wahlen) ergeben.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und Sitzungsleiter, sowie einem anderen Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben, soweit die jeweilige Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 14 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit aller Mitglieder des Verbandes zusammen. Sie hat die Aufgabe den Verbandsausschuss zu wählen.

#### § 15 Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird zur Wahl des Verbandsausschusses einberufen. Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung ebenfalls mit mindestens vierwöchiger Frist unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuladen.

(2) Soweit dies mehr als 1/3 aller Verbandsmitglieder unter Nennung eines Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### § 16 Mindestwahlbeteiligung

Eine wirksame Ausschusswahl kann nur stattfinden, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Wahlversammlung anwesend sind und 50 Prozent der Verbandsfläche repräsentiert wird. Die Anwesenheit der erforderlichen Anzahl der stimmberechtigten Verbandsmitglieder ist nach der Eröffnung der Sitzung festzustellen.

#### § 17 Wahlgrundsätze, Wahlbezirke, Wahlverfahren

(1) Die Verbandsmitglieder wählen die Mitglieder des Verbandsausschusses aus ihrer Mitte in einer Mitgliederversammlung. Es wird in Wahlbezirken gewählt.

(2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst in der Mitgliederversammlung mitzustimmen. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen ihren gesetzlichen Vertreter entsenden. Miteigentümer eines mitgliedschaftsbegründenden Grundstückes dürften sich gegenseitig vertreten. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsbe-

rechtigte, natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(3) Freiwillige Mitglieder nach § 5 Absatz 3 der Satzung können zusätzlich in den Verbandsausschuss gewählt werden. Ihr Beitragsaufkommen wird ins Verhältnis zum Flächenanteil gesetzt. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss endet mit der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft.

(4) Das Verbandsgebiet gliedert sich in mindestens drei Wahlbezirke. Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bilden einen eigenen Wahlbezirk. Die Einteilung der Wahlbezirke ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Verbandsausschuss vertreten sind. Die Anzahl der Mitglieder des Verbandsausschusses je Wahlbezirk orientiert sich an einem Vielfachen von 5 500 Hektar. Der Verband führt als Anlage 2 eine Übersicht der Wahlbezirke mit Angaben zur Beitragsfläche und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsausschusses. Diese Anlage hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Der Vorstand ermittelt das Verhältnis der Sitze spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahlgang.

(6) Die Verbandsmitglieder können gegenüber dem Vorstand bis zwei Wochen vor der anberaumten Wahl des Verbandsausschusses für ihren jeweiligen Wahlbezirk wählbare Kandidaten schriftlich vorschlagen. Stehen binnen der Vorschlagsfrist weniger Vorschläge als Sitze für diese Wahlbezirke zur Verfügung, werden die überzähligen Sitze durch gesonderte Wahl aller Mitglieder besetzt. Eine Wahl in Wahlbezirken findet dafür nicht statt. Das Nähere zum Wahlverfahren kann durch den Verbandsausschuss in einer Wahlordnung geregelt werden.

## § 18

### Wählbarkeit

(1) Als Ausschussmitglied wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die Mitglied nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist oder die von einem institutionellen Verbandsmitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

(2) Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

## § 19

### Stimmrecht

(1) Jedes beitragspflichtige Verbandsmitglied hat in der Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbetragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 100 Euro hat das Verbandsmitglied

eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 100 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(3) Niemand darf mehr als 2/5 aller Stimmen haben.

## § 20

### Wahlen

(1) Die Ausschussmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für jeden Wahlbezirk in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dabei wird für jedes einzelne Ausschussmitglied ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Verbandsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen auf sich vereinigt. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los. Die Wahlordnung kann auch vorsehen, dass die Wahl „en bloc“ (Listenwahl) durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 21

### Zusammensetzung

Der Verbandsausschuss besteht aus 25 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung weitere Vertreter von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3 der Satzung wählen. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

## § 22

### Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Jahresrechnung,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und der Entschädigung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses und Festlegung einer Aufwandsentschädigungsordnung gemäß § 10,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Beschluss der Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses.

### § 23

#### Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragt.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

### § 24

#### Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

(1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrzahl der Ausschussmitglieder zustimmt und kein Ausschussmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Unterlagen widerspricht.

### § 25

#### Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist spätestens sechs Monate nach den allgemeinen Kommunalwahlen des Landes Brandenburg neu zu wählen. Der Verbandsausschuss bleibt bis zur konstituierenden Sitzung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vorzeitig aus, wird auf Beschluss des Vorstandes eine Nachwahl, soweit eine Einzel-Nachwahl im Interesse der Funktionsfähigkeit des Verbandsausschusses erforderlich ist, in dem jeweiligen Wahlbezirk durchgeführt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder in ihrem Amt. Mitglieder des Verbandsausschusses, die wegen Annahme der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.

### § 26

#### Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

### § 27

#### Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses in der Sitzung des Verbandsausschusses in geheimer Abstimmung gewählt. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(3) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

(5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

### § 28

#### Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind spätestens drei Monate nach der Wahl des Verbandsausschusses neu zu wählen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses nach § 27 der Sat-

zung nachzuwählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes im Amt.

(4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

### § 29

#### **Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes (§ 54 WVG)**

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Vorstand in Übereinstimmung mit den von dem Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Die Haftung regelt sich nach § 54 Absatz 2 Satz 3 und 4 WVG.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

### § 30

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung,
5. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
6. die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke,
7. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
8. die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern.

### § 31

#### **Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Verbandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die vorläufige Tages-

ordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter mit.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Geschäftsführer und die durch den Verbandsvorsteher eingeladenen Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben Vortrags- und Vorschlagsrecht.

### § 32

#### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Unterlagen widerspricht.

### § 33

#### **Geschäftsführer und Dienstkräfte**

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand. Der Geschäftsführer hat Anwesenheits-, Frage-, Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Verbandsorgane.

(2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Der Verband hat einen Kassenverwalter. Der Kassenverwalter darf nicht mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplans.



## § 34

**Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)**

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Geschäftsführer des Verbandes vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein für den Bereich der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## § 35

**Grundsätze der Wirtschaftsführung**

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gelten die §§ 238 bis 263 HGB entsprechend.

(3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen. Ertrag und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus dem Vorjahr ausgeglichen sein.

(4) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden. Er kann eine Rücklage für Neuinvestitionen bilden. Aus der Abschreibung auf das Anlagevermögen bildet er eine Rücklage zur Anschaffung neuer Wirtschaftsgüter.

(5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen aufgenommen werden, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen.

## § 36

**Wirtschaftsplan**

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält:

1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Wirtschaftsjahr gegliedert nach:
  - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG)
  - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG)
  - c) durch die Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG)
  - d) freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

## § 37

**Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan**

Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 22 Nummer 5 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

## § 38

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, Kredite**

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde, eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch über- und außerplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkre-

dite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein Nachtrag zum bestehenden Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(5) Der Verband kann Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist.

### § 39

#### **Vorläufige Wirtschaftsführung**

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Geschäftsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband:

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistungen er verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan eines Vorjahres Planungsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 45 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

### § 40

#### **Rechnungsprüfung, Entlastung**

(1) Der Vorstand stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch Beschluss die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf (Jahresabschluss). Die Einnahmen und Ausgaben für die verschiedenen Aufgaben sind entsprechend § 36 Absatz 2 Nummer 1 getrennt darzustellen.

(2) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresrechnung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für bis zu drei aufeinanderfolgende Jahre. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis zur Jahresrechnung zur Kenntnis. Er legt die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers dem Verbandsausschuss zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor; dieser beschließt sodann über die Entlastung.

### § 41

#### **Beiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 31. März festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.

### § 42

#### **Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten**

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(5) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

### § 43

#### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis spätestens zum 31. Oktober für das folgende Beitragsjahr zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet,

erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

#### § 44

##### **Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die zu leistenden Verbandsbeiträge gegenüber den Mitgliedern dem Grunde und der Höhe nach auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes, einmal jährlich, durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid enthält neben dem Zahlbetrag eine gesonderte Aufstellung, wie sich dieser Betrag gliedert. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und hat ausdrücklich zu bestimmen, wann Zahlungen fällig werden und auf die Folgen des Verzuges hinzuweisen.

(2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab zwei Wochen nach Fälligkeitstag.

(3) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen oder bei Geringfügigkeit ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung oder Säumniszuschlägen befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

#### § 45

##### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)**

(1) Der Vorstand kann, soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, von den Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab des § 43 Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 50 Prozent des zu erwartenden Jahresbeitrages erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Vorausleistungen sind durch einen vorläufigen Beitragsbescheid zu erheben.

(2) Gezahlte Vorausleistungen sind auf Beiträge anzurechnen.

#### § 46

##### **Rechtsbehelfe**

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

#### § 47

##### **Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Eine Bekanntmachung über die verbandseigene Homepage im Internet ist ausreichend, wenn kein förmliches Bekanntmachungsverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist und die Bekanntmachung lediglich verbandsinterne Wirkung hat.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der verschlüsselten Mitgliederseite der verbandseigenen Homepage erfolgen, wenn keine förmliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § 48

##### **Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

## § 49

**Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## § 50

**Änderung der Satzung**

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben.

(2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

## § 51

**Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Die Mitglieder der Verbandsorgane, der Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und die Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

## § 52

**Sprachform**

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

## § 53

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 9. Mai 2012 (ABl. S. 830), zuletzt geändert am 11. Juli 2014 (ABl. S. 979), außer Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Anlage 2: Wahlbezirke (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt: 4. Oktober 2018

Mittenwalde, Ortsteil Gallun

U. Fischer  
Verbandsvorsteher

**Neufassung der Satzung  
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
Vom 25. Oktober 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 9. Oktober die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, die in der Verbandsversammlung am 29. August beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/22+10#250410/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 25. Oktober 2018

Im Auftrag

Axel Loger  
Referatsleiter